

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg
Julia Lorenz
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
lorenz-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 29.09.2023

Rundschreiben 05/2023

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat auf ihrer Sitzung am 29.09.2023 beschlossen: Die am 22.09.2023 beschlossene Anlage 3, welche nicht veröffentlicht wurde, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 10, die sich am 01.01.2024 in einem Dienst-/Arbeits- oder Ausbildungs- bzw. Praktikumsverhältnis befinden, das über den 30.12.2024 fort-

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

besteht, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gemäß § 3 Nr. 11 c EStG eine sog. Inflationsausgleichsprämie, welche in vier Teilbeträgen mit dem Tabellenentgelt des April, Juli, Oktober und Dezember 2024 ausgezahlt wird.

(2) Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt insgesamt 1.600,00 € in vier gleichen Teilbeträgen, wenn in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist. Für jeden vollen Kalendermonat des Vertragsverhältnisses ohne Anspruch auf Entgelt wird der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie um 1/12 gekürzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Eingliederungshilfe (einschließlich WfbM) und der teil- und vollstationären Jugendhilfe einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.000,00 € in vier gleichen Teilbeträgen zu den jeweiligen Stichtagen. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Auszubildende und Praktikanten erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 600,00 €. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Zuwendungsbereich tätig sind, in denen

- a) die Refinanzierung für laufende Projekte über eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, entfällt der Anspruch;
- b) die Refinanzierung dem sog. Besserstellungsverbot nach §§ 44 LHO/BHO unterliegt, entfällt der Anspruch ganz oder teilweise in dem Umfang, in dem die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie zu einem Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führen würde.

Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01. des Monats vor dem jeweiligen Fälligkeitsmonat.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende und Praktikanten in Krankenhäusern besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie.

(4) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dienststellen, in denen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung eine Dienstvereinbarung nach § 17 oder Anlage 17 gilt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig. § 21 der AVR gilt entsprechend. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. des Monats vor dem jeweiligen Fälligkeitsmonat.

(6) Beginnt das Arbeits-/Dienstverhältnis oder Ausbildungs- bzw. Praktikumsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, oder scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Sinne des Absatz 1 nach dem 01.01.2024 aus dem Vertragsverhältnis aus, so erfolgt die Zahlung anteilig, d.h. für jeden Monat der Beschäftigung, in dem er mindestens für einen Tag Entgelt erhält, erwirbt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Anspruch auf 1/12 der Inflationsausgleichsprämie. Die anteilige Inflationsausgleichsprämie für Ausscheidende ist zahlbar mit dem Entgelt des Monats des Ausscheidens.

(7) Es kann die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie auf vorherigen begründeten schriftlichen Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission auf das Kalenderjahr 2023 vorgezogen werden. Ein Grund könnte beispielsweise sein, dass eine Refinanzierung der Inflationsausgleichsprämie in 2024 nicht gesichert ist. Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet in der auf den Antrag folgenden Sitzung über den Antrag.

Die Inflationsausgleichsprämie ist in diesem Fall zahlbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatz 1, welche am 01.09.2023 in einem Vertragsverhältnis stehen, welches über den 30.11.2023 hinaus fortbesteht. Für Teilzeitbeschäftigte sind abweichend von Absatz 5 die Verhältnisse am 01.09.2023 maßgeblich.

Ein Anspruch in 2024 besteht in diesem Fall nicht.

(8) Anspruch auf Entgelt im Sinne der Absätze 2 und 6 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 24, 28 der AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss im Sinne des § 24 Abs. 3 AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(9) Die Zahlungen zur Inflationsausgleichsprämie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(10) Nach einfacher Mitteilung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Textform bis zum 28.02.2024, kann von den in Absatz 1 benannten Zeitpunkten der Fälligkeit abgewichen und die Inflationsausgleichsprämie in einer Einmalzahlung mit dem Entgelt im Juni 2024 oder Dezember 2024 ausgezahlt werden. Für nach dem 30.06.2024 eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatz 1 verbleibt es bei der Regelung der Absätze 1 und 6.

Maßgeblich bleiben die Verhältnisse am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. November 2024.

(11) Eine bereits zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlte Leistung nach § 3 Nr. 11 c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin oder Dritten wird auf die nach Anlage 3 zu zahlende Inflationsausgleichsprämie angerechnet.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

II. Erläuterungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission weist daraufhin, dass hinsichtlich einer Inflationsausgleichsprämie für Krankenhäuser ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde.

Weitergehende Erläuterungen des Beschlusses erfolgen mit dem nächsten Rundschreiben.



Andrea U. Asch
Vorständin DWBO